

# Arbeitsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

20 Ca 3052/24



## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

[Redacted]

- Gläubiger -

gegen

[Redacted]

- Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

[Redacted]

werden die nach dem Beschluss des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. Dezember 2024 von der Schuldnerin an den Gläubiger zu erstattenden Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf

**18,54 Euro (in Worten: achtzehn Euro, vierundfünfzig Cent)**

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 30. Dezember 2024 festgesetzt.

Vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht.

Elektronische Dokumente gewahrt, das für

von der verantwortlichen Person qualifiziert signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder

von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz eingereicht wird.

Zu beachten ist, dass ein Telex- oder Computertelexschreiben die elektronische Form nicht wahr. Für den Personenkreis, der ab 01.01.2022 der Pflicht zur elektronischen Einreichung unterliegt, stehen Faxschreiben daher nicht mehr zur Verfügung. Die Nutzung von DE-Mail und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit IABG Berlin-Brandenburg ([www.de-mail.de](http://www.de-mail.de)) und das Arbeitsgericht Berlin ([www.arbeitsgericht-berlin.de](http://www.arbeitsgericht-berlin.de)) zu kontaktieren.

Berlin, den 29. Februar 2025

Hans-Joachim  
Rechtsanwältin

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss sind folgende Rechtsbehelfe möglich:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro übersteigt**, kann binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses **sofortige Beschwerde** wahlweise beim

Arbeitsgericht Berlin **oder** beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,  
Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin  
Telefax: 030 90171-222/333

eingelegt werden.

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro nicht übersteigt**, kann binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses **Erinnerung** beim

Arbeitsgericht Berlin, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin  
Telefax: 030 90171-222/333

eingelegt werden.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses und kann nicht verlängert werden.

Die sofortige Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde beziehungsweise Erinnerung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Ab dem **01.01.2022** besteht gemäß dem ab dann geltenden § 46g Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) für Anwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse **die Pflicht zur Einreichung als elektronisches Dokument**. Gleiches gilt für die nach dem ArbGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht.


Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46 c Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz eingereicht wird.

**Zu beachten ist, dass ein Telefax- oder Computerfaxschreiben die elektronische Form nicht wahrt.** Für den Personenkreis, der ab 01.01.2022 der Pflicht zur elektronischen Einreichung unterliegt, stehen Faxschreiben daher nicht mehr zur Verfügung.

Bei Nutzung von DE-Mail sind das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit [larbg-berlin-brandenburg@egvp.de-mail.de](mailto:larbg-berlin-brandenburg@egvp.de-mail.de) und das Arbeitsgericht Berlin mit [arbg-berlin@egvp.de-mail.de](mailto:arbg-berlin@egvp.de-mail.de) zu adressieren.

Berlin, den 28. Februar 2025

  
Rechtspfleger

Geschäftszeichen: 20 Ca 3052/24

Ausgefertigt



Gerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Arbeitsgerichts Berlin



Vorstehende Ausfertigung wird dem Gläubiger  
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Der Beschluss ist der der Schuldnerin

am ...25.03.2025

z. Hd. d. Prozessbevollmächtigten  
zugestellt worden.

Berlin, den 27. März 2025



Gerichtsbeschäftigte/r  
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
des Arbeitsgerichts Berlin



Aus diesem Beschluss darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen,  
wenn der Beschluss mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist  
(§ 798 Zivilprozessordnung).